

Gesetz vom 22. Februar 2000, Nr. 28 "Bestimmungen über die Chancengleichheit beim Zugang zu den Medien während der Wahl- und Referendumskampagnen sowie über die politische Kommunikation" (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 43 vom 22. Februar 2000), **abgeändert durch das Gesetz vom 6. November 2003, Nr. 313 "Bestimmungen über die Umsetzung des Pluralismus-Prinzips in den Sendungen der lokalen Hörfunk- und Fernsehsender"** (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 268 vom 18. November 2003)

*(Im folgenden Text sind die durch das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 313/2003 am Gesetz Nr. 28/2000 vorgenommenen Änderungen in **Fettschrift** hervorgehoben).*

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE CHANCENGLEICHHEIT BEIM ZUGANG ZU DEN MEDIEN WÄHREND DER WAHL- UND REFERENDUMSKAMPAGNEN SOWIE ÜBER DIE POLITISCHE KOMMUNIKATION

Art. 1

(Zielsetzungen und Anwendungsbereich)

1. Dieses Gesetz fördert und regelt den Zugang zu den Medien zwecks politischer Kommunikation, um allen politischen Formationen eine gleiche und unparteiische Behandlung zu gewähren.
2. Dieses Gesetz fördert und regelt zudem und mit denselben Zielsetzungen den Zugang zu den Medien während der Wahlkampagnen anlässlich der Europa-, der Parlaments-, der Regionalrats -und Gemeindewahlen und anlässlich der Referenden.

Art. 2

(Politische Kommunikation im Rundfunk)

1. Die Rundfunksender müssen einen unparteiischen und ausgewogenen Zugang aller politischen Formationen zur politischen Information und Kommunikation gewährleisten.
2. Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter politischer Kommunikation im Rundfunk die Ausstrahlung von Programmen mit politischen Meinungen und Bewertungen in Hörfunk und Fernsehen. Für die politische Kommunikation gelten die Bestimmungen laut den nachfolgenden Absätzen. Sie gelten nicht für die Ausstrahlung von Nachrichten in den Informationsprogrammen.
3. Bei den Diskussionsforen ("tribune politique"), Diskussionen, Gesprächen am Runden Tisch, der Vorstellung von politischen Programmen im Streitgespräch, den Gegenüberstellungen, den Interviews und in allen anderen Sendungen, in welchen der Darlegung von politischen Meinungen und Einschätzungen eine erhebliche Rolle zukommt, ist bei der Darlegung von politischen Meinungen und Positionen Chancengleichheit zu gewährleisten.
4. Die gesamtstaatlichen konzessionierten Hörfunksender und die gesamtstaatlichen konzessionierten Fernsehsender mit Informationsverpflichtung, die unverschlüsselt senden, sind verpflichtet, Programme der politischen Kommunikation anzubieten. Die Beteiligung an diesen Programmen ist auf jeden Fall kostenlos.
5. Die parlamentarische Überwachungskommission für Hörfunk und Fernsehen, in der Folge als "Kommission" bezeichnet, und die Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, in der Folge "Aufsichtsbehörde" genannt, legen nach gegenseitiger Beratung und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Regeln für die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen fest.

Artikel 3

(Politische Belangsendungen)

1. Die Hörfunk- und Fernsehsender, welche im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 kostenlose Sendezeiten für politische Kommunikation anbieten, können kostenlose ~~oder kostenpflichtige~~ selbstverwaltete politische Belangsendungen, in der Folge als "Belangsendungen" bezeichnet, ausstrahlen.
2. Für die Privatsender ist das Ausstrahlen von Belangsendungen fakultativ, für die öffentlichrechtliche Rundfunkanstalt hingegen obligatorisch; diese muss den Antragstellern die für die Erstellung der erwähnten Belangsendungen erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung stellen.
3. Die Belangsendungen bestehen in der begründeten Vorstellung eines politischen Programms oder einer politischen Meinung und dauern von einer bis drei Minuten (Fernsehen) und von 30 bis 90 Sekunden (Hörfunk); die Dauer wird vom Antragsteller bestimmt. Die Belangsendungen dürfen andere Programme nicht unterbrechen und müssen als autonome Sendungen in die Programmplanung eingereiht und als

eigener Block gesendet werden; jeder Sender teilt der Kommission oder der Aufsichtsbehörde mindestens 15 Tage vor Ausstrahlung der Sendung deren Einreihung in der Programmplanung mit. Die Belangsendungen werden bei der Berechnung der vom Gesetz vorgesehenen Obergrenzen für Werbeschaltungen nicht berücksichtigt.

4. Die von jedem gesamtstaatlichen Hörfunk- und Fernsehsender für Belangsendungen zur Verfügung gestellten Sendezeiten dürfen die effektive Gesamtdauer der laut Artikel 2 Absatz 3 vom Sender oder im selben Netz in derselben Woche und zu denselben Sendezeiten ausgestrahlten politischen Kommunikationsprogramme höchstens um 25 % überschreiten. Es dürfen höchstens zwei Sendeblöcke pro Tag vorgesehen werden.

5. (gestrichen)

6. Die für die Belangsendungen vorgesehenen Sendezeiten sind den in den laut Artikel 1 Absatz 2 zu wählenden Gremien vertretenen politischen Formationen zu gleichen Bedingungen anzubieten.

Die Zuteilung der Belangsendungen zu den einzelnen Sendeblöcken erfolgt durch das Los. Es ist nicht zulässig, die einer politischen Formation zustehenden, von diesem aber nicht genutzten Sendezeiten einer anderen politischen Formation anzubieten. Jede Belangsendung darf in einem Sendeblock nur einmal ausgestrahlt werden. Niemand darf in ein und demselben Sendeblock mehr als eine Belangsendung ausstrahlen. Auf jeder Belangsendung muss ~~die Bezeichnung "kostenlose Belangsendung" oder "kostenpflichtige Belangsendung" und~~ der Name des Auftraggebers aufscheinen.

7. Die gesamtstaatlichen Sender dürfen ausschließlich kostenlose politische Belangsendungen ausstrahlen. ~~Die Lokalsender müssen einen 50%igen Preisnachlass auf die Tarife für Werbesendungen gewähren, die zu den denselben Sendezeiten ausgestrahlt werden.~~

8. Die Aufsichtsbehörde und die Kommission legen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Kriterien für die monatliche Rotation der für die Belangsendungen laut den obigen Absätzen zur Verfügung gestellten Sendezeiten fest und erlassen gegebenenfalls weitere Vorschriften, die für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlich sind.

Art. 4

(Politische Kommunikation im Rundfunk und Belangsendungen im Rundfunk während der Wahlkampagnen)

1. Ab dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung findet die politische Kommunikation in Hörfunk und Fernsehen in folgenden Formen statt: Diskussionsforen ("tribune politique"), Diskussionen, Gespräche am Runden Tisch, Vorstellung von Kandidaten und politischen Programmen im Streitgespräch, Interviews und in jeglicher anderen Form, die eine Gegenüberstellung der konkurrierenden politischen Positionen und Kandidaten ermöglicht.

2. Die Kommission und die Aufsichtsbehörde legen nach gegenseitiger Beratung und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Regeln für die Aufteilung der Sendezeiten unter den politischen Formationen anhand folgender Kriterien fest:

a) für die Zeit zwischen der Kundmachung der Wahlausschreibung und dem Tag der Einreichung der Kandidatenlisten werden die Sendezeiten unter den in den zu erneuernden Gremien vertretenen und unter jenen politischen Subjekten aufgeteilt, welche zwar dort nicht, aber im Europaparlament oder in einer der beiden Kammern des italienischen Parlaments vertreten sind;

b) für die Zeit zwischen dem Tag der Einreichung der Kandidatenlisten und dem Abschluss der Wahlkampagne werden die Sendezeiten nach dem Prinzip der Chancengleichheit unter den Koalitionen und unter den Listen aufgeteilt, die in Kollegien oder Wahlkreisen kandidieren, welche zumindest ein Viertel der zur Wahl aufgerufenen Wähler umfassen, wobei gegebenenfalls politische Formationen, welche anerkannte sprachliche Minderheiten vertreten, zu berücksichtigen und das anzuwendende Wahlsystem und das entsprechende Einzugsgebiet zu beachten sind;

c) für die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang, sollte es zu einer Stichwahl kommen, werden die Sendezeiten zu gleichen Teilen unter den beiden zugelassenen Kandidaten aufgeteilt;

d) bei Referenden werden die Sendezeiten zu gleichen Teilen unter den Befürwortern und den Gegnern aufgeteilt.

3. Ab dem Tag der Einreichung der Kandidatenlisten für die Wahlen laut Artikel 1 Absatz 2 können die gesamtstaatlichen Hörfunk- und Fernsehsender Belangsendungen zur Vorstellung von Listen und Programmen auch ohne Gegenüberstellung ausstrahlen, wobei die von der Kommission und von der Aufsichtsbehörde festgelegten Vorgangsweisen und folgende Kriterien einzuhalten sind:

a) die Sendezeiten der Belangsendungen werden unter den verschiedenen politischen Formationen zu gleichen Bedingungen aufgeteilt, aber auch unter Berücksichtigung der Tageszeit, zu der die Ausstrahlung erfolgt;

- b) die Belangsendungen sind selbstverwaltet, werden kostenlos ausgestrahlt und müssen von solcher Dauer sein, dass sie eine begründete Vorstellung eines Programms oder einer politischen Meinung erlauben; sie dauern je nach Wahl des Antragstellers von einer bis drei Minuten (Fernsehen) und von 30 bis 90 Sekunden (Hörfunk);
- c) die Belangsendungen dürfen andere Programme nicht unterbrechen, nicht unterbrochen werden und müssen als autonome Sendungen in die Programmplanung eingereiht und als eigener Block gesendet werden; an jedem Sendetag dürfen nicht mehr als vier Blöcke gesendet werden;
- d) die Belangsendungen werden bei der Berechnung der vom Gesetz vorgesehenen Obergrenzen für Werbeschaltungen nicht berücksichtigt.
- e) jede Belangsendung darf in einem Sendeblock nur einmal ausgestrahlt werden;
- f) keine politische Formation darf mehr als zwei Belangsendungen pro Sendetag ausstrahlen;
- g) auf jeder Belangsendung muss die Bezeichnung "selbstverwaltete Belangsendung" und der Name des Auftraggebers aufscheinen.

4. Die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ist zur Ausstrahlung der Belangsendungen laut Absatz 3 verpflichtet; sie muss den Antragstellern die für die Erstellung der erwähnten Belangsendungen erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

5. Die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender, welche sich dazu bereit erklären, kostenlos Belangsendungen im Sinne und zu den Bedingungen laut Absatz 3 auszustrahlen, erhalten vom Staat eine Vergütung, deren Ausmaß innerhalb 31. Jänner jeden Jahres mit Dekret des Kommunikationsministers im Einvernehmen mit dem Schatzminister - Minister für Haushalts- und Wirtschaftsplanung festgelegt wird. Den Rundfunksendern ist mindestens ein Drittel der jährlich bereitgestellten Gesamtsumme vorzubehalten. Bei der ersten Anwendung des Gesetzes beträgt die Vergütung für jede Belangsendung 12.000 Lire (Hörfunksender) und 40.000 Lire (Fernsehsender), unabhängig von der Dauer der Sendung. Der jährlich bereitgestellte Betrag wird im Verhältnis zu den in den jeweiligen Wählerlisten eingetragenen Bürgern auf die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen aufgeteilt. Die Vergütung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder von der Region innerhalb 90 Tagen nach Abschluss der Wahlhandlungen ausbezahlt, und zwar aufgrund der effektiv ausgestrahlten und vom Sender und von der politischen Formation gemeinsam belegten Sendungen. Zur Abwicklung der entsprechenden Erhebungen und zur Verwaltung der von den Sendern angebotenen Sendezeiten greift die Region auf die Mitarbeit des regionalen Kommunikationsbeirates oder - sollte dieses Organ noch nicht errichtet worden sein - des regionalen Beirates für Rundfunkwesen zurück.

In der Region Trentino-Südtirol wird der Beitrag von den autonomen Provinzen ausbezahlt, die zur Abwicklung der entsprechenden Erhebungen bis zu Errichtung der neuen, von Artikel 1 Absatz 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1997, Nr. 249 vorgesehenen Organe auf die Mitarbeit der Landesbeiräte für Rundfunkwesen zurückgreifen.

6. (gestrichen)

7. (gestrichen)

8. Die gesamtstaatlichen ~~und lokalen~~ Hörfunk- und Fernsehsender teilen der Aufsichtsbehörde innerhalb des fünften Tages nach der Fälligkeit laut Absatz 1 die Position der Sendeblocke innerhalb der Programmplanung mit. Bis zum Abschluss der Wahlhandlungen müssen alle nachfolgenden Änderungen mindestens fünf Tage im Voraus der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

9. Ab dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung und bis zum Abschluss der Wahlkampagne ist die Ausstrahlung von politischen Propaganda-, Werbe- oder Kommunikationssendungen in Hörfunk und Fernsehen, wie immer sie auch genannt werden mögen, nur unter Einhaltung der in diesem Artikel festgeschriebenen Bestimmungen zulässig.

10. Für die Referendumskampagnen laufen die Fristen und Bestimmungen hinsichtlich der Ausstrahlung der politischen Kommunikations- und der Belangsendungen laut den vorhergehenden Absätzen ab dem Tag der Ausschreibung des Referendums.

11. Nach gegenseitiger Beratung und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich legen die Kommission und die Aufsichtsbehörde auch anhand der Wichtigkeit der Wahlen auf staatlicher Ebene die Sendegebiete laut den vorhergehenden Absätzen fest.

Art. 5

(Informationsprogramme im Hörfunk und im Fernsehen)

1. Nach gegenseitiger Beratung und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich legen die Kommission und die Aufsichtsbehörde spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Kundmachung der Wahlausschreibung spezifische Kriterien fest, an die sich die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt und die privaten Rundfunksender bei der Ausstrahlung der Informationsprogramme bis zum Abschluss der Wahlhandlungen

zu halten haben, um die Chancengleichheit, die Objektivität, die Vollständigkeit und Unparteilichkeit der Information zu gewährleisten.

2. Vom Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Wahlhandlungen ist es verboten, in jeglicher Hörfunk- und Fernsehsendung auch nur indirekte Wahlempfehlungen zu geben oder die eigenen Partei- bzw. Listenpräferenzen kundzutun.

3. Die Regisseure und Moderatoren müssen bei der Programmdarbietung eine korrekte und unparteiische Haltung einnehmen, damit sie nicht - auch nicht indirekt - die freie Willensentscheidung der Wähler beeinflussen.

4. In Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 1993, Nr. 515 werden die Wörter "A decorrere dal trentesimo giorno precedente la data delle votazioni per l'elezione della Camera dei deputati e del Senato della Repubblica" durch die Wörter "Dalla data di convocazione dei comizi per le elezioni della Camera dei deputati e del Senato della Repubblica e fino alla chiusura delle operazioni di voto" (Ab dem Tag der Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Abgeordnetenkammer und des Senats der Republik und bis zum Abschluss der Wahlhandlungen) ersetzt.

Art. 6

(Hörfunksender der politischen Parteien)

1. Die Bestimmungen laut Artikel 1 bis 5 gelten nicht für die Hörfunksender gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1987, Nr. 67, in geltender Fassung. Diesen Sendern ist es auf jeden Fall untersagt, Sendezeiten für kostenpflichtige und kostenlose Belangsendungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7

(Politische Wahlwerbung in Tageszeitungen und Zeitschriften)

1. Ab dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung und bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltag müssen die Verleger von Tageszeitungen und Zeitschriften - falls sie politische Wahlwerbung jeglicher Art betreiben wollen - dies in ihren Zeitungen bzw. Zeitschriften rechtzeitig bekannt geben, damit die Kandidaten und die politischen Kräfte die entsprechenden Anzeigenflächen gleichberechtigt nutzen können. Die Bekanntgabe muss nach den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Modalitäten und Inhalten erfolgen.

2. Zugelassen sind nur folgende Arten der politischen Wahlwerbung:

- a) Bekanntgabe von Debatten, Gesprächen am Runden Tisch, Konferenzen, Reden;
- b) Veröffentlichungen zwecks Vorstellung der Programme der Listen, der Kandidatengruppierungen und der Kandidaten;
- c) Veröffentlichungen zum Vergleich mehrerer Kandidaten.

3. Die Bestimmungen laut Absatz 1 und 2 gelten nicht für die offiziellen Presseorgane der politischen Parteien und Bewegungen und für die Wahlbroschüren von Listen, Kandidatengruppierungen und Kandidaten. Auf die anderen Tageszeitungen und Zeitschriften werden sie außerhalb des Zeitraums laut Absatz 1 ebenso nicht angewandt.

Art. 8

(Politische Umfragen und Wählerumfragen)

1. In den 15 Tagen vor der Wahl ist die Veröffentlichung oder Verbreitung der Ergebnisse von demoskopischen Umfragen über den Wahlausgang und über die politische Orientierung und das Wahlverhalten der Wähler untersagt, auch wenn die Umfragen vor dem Verbotszeitraum durchgeführt wurden.

2. Die Aufsichtsbehörde legt die obligatorischen Kriterien fest, die bei der Durchführung der Umfragen laut Absatz 1 eingehalten werden müssen.

3. Die Ergebnisse der Umfragen, welche vor dem Zeitraum laut Absatz 1 durchgeführt wurden, dürfen nur unter Angabe der nachfolgend angeführten Elemente verbreitet werden, für die derjenige verantwortlich ist, welcher die Umfrage durchgeführt hat, und nur unter der Bedingung, dass sie gleichzeitig vollständig und unter der Angabe derselben Elemente auf einer vom "Dipartimento per l'informazione e l'editoria" des Ministerratspräsidiums eingerichteten und verwalteten Webseite veröffentlicht werden:

- a) Subjekt, das die Umfrage durchgeführt hat;
- b) Auftraggeber und Käufer;
- c) für die Festlegung der Stichprobe angewandte Kriterien;
- d) für die Sammlung der Informationen und die Verarbeitung der Daten angewandte Methode;

- e) Anzahl der befragten Personen und Grundgesamtheit;
- f) gestellte Fragen;
- g) Prozentsatz der Personen, die die jeweiligen Fragen beantwortet haben;
- h) Zeitpunkt, an dem die Umfrage durchgeführt wurde.

Art. 9

(Regelung der institutionellen Kommunikation und Informationspflicht)

1. Ab dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung und bis zum Abschluss der Wahlhandlungen dürfen die öffentlichen Verwaltungen keinerlei Kommunikationstätigkeiten ausüben, ausgenommen jene, die ohne Nennung von Personen erfolgen und für eine effiziente Abwicklung der eigenen Tätigkeiten absolut erforderlich sind.
2. Die öffentlichen und privaten Rundfunksender informieren die Bürger anhand der Vorgaben der zuständigen Institutionen über die Art und Weise der Stimmabgabe und über die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Art. 10

(Maßnahmen und Sanktionen)

1. Die Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der von der Kommission und der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen werden von letzterer von Amts wegen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels geahndet. Auch jede politische Formation kann solche Übertretungen innerhalb von zehn Tagen ab der Übertretung anzeigen. Die Anzeige ist, auch mittels Telefax, an folgende Institutionen zu richten:
 - a) an die Aufsichtsbehörde;
 - b) an den Privatsender oder Verleger, bei dem die Übertretung festgestellt wurde;
 - c) an den zuständigen regionalen Kommunikationsbeirat oder - falls dieses Organ noch nicht errichtet wurde - an den regionalen Rundfunkbeirat;
 - d) an die Dienststelle der Finanzpolizei, in deren territorialem Zuständigkeitsbereich sich das Domizil des Senders oder Verlegers befindet. Besagte Dienststelle der Finanzpolizei sorgt innerhalb der nächsten zwölf Stunden für die Einziehung der Aufnahmen, die Gegenstand der Mitteilung der Aufsichtsbehörde oder der Anzeige sind.
2. Die Aufsichtsbehörde führt - unter Beiziehung des zuständigen regionalen Kommunikationsbeirates oder des regionalen Rundfunkbeirates, sollte ersterer noch nicht errichtet worden sein, so wie des zuständigen territorialen Inspektorats des Kommunikationsministeriums und der Finanzpolizei - eine Erstuntersuchung durch. Nach Vorhaltung des Vorfalls, was auch mittels Telefax geschehen kann, hört die Aufsichtsbehörde die Betroffenen an und nimmt allfällige Gegendarstellungen zur Kenntnis, die innerhalb 24 Stunden nach der Vorhaltung zuzustellen sind, und ergreift sodann unverzüglich - auf jeden Fall innerhalb 48 Stunden nach der Feststellung der Übertretung oder nach der Anzeige - die erforderlichen Maßnahmen, u. zw. in Abweichung von den vom Gesetz vom 24. November 1981, Nr. 689 vorgesehenen Fristen und Verfahren.
3. Bei Übertretung der Artikel 2, 4, Absatz 1 und 2, und 6 ordnet die Aufsichtsbehörde den Rundfunksendern die Ausstrahlung von Wahlsendungen mit überwiegender Beteiligung der politischen Formationen an, die durch die Übertretungen direkt geschädigt wurden.
4. Bei Übertretung der Artikel 3 und 4, Absätze ~~von 3 bis 7~~ **3 und 4** ordnet die Aufsichtsbehörde dem betroffenen Sender außer der unverzüglichen Einstellung der unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestrahlten Sendungen Folgendes an:
 - a) die kostenlose ~~oder kostenpflichtige~~ Zurverfügungstellung von Sendezeiten für die Ausstrahlung von politischen Belangsendungen jener Formationen, die geschädigt oder unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen wurden, um das Gleichgewicht zwischen den politischen Kräften wieder herzustellen;
 - b) falls erforderlich, die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den für Belangsendungen vorgesehenen Sendezeiten und den Sendezeiten für die kostenlose politische Kommunikation.
5. Bei Übertretung des Artikels 5 ordnet die Aufsichtsbehörde dem betroffenen Sender an, Wahlinformationssendungen mit überwiegender Beteiligung der politischen Formationen auszustrahlen, die direkt durch die Übertretung geschädigt wurden.
6. Bei Übertretung des Artikels 7 ordnet die Aufsichtsbehörde dem betroffenen Verleger an, Anzeigenflächen für eine ausgleichende Wahlwerbung jener politischen Formationen zur Verfügung zu stellen, welche unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen wurden.

7. Bei Übertretung des Artikels 8 ordnet die Aufsichtsbehörde dem betroffenen Sender oder Verleger an, die Übertretung in gleicher Aufmachung, zur gleichen Zeit, mit gleicher Gewichtung und Gestaltung in jenem Medium bekannt zu geben, das die Umfrageergebnisse veröffentlicht hat.

8. Zusätzlich zu den in den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 vorgesehenen Maßnahmen ordnet die Aufsichtsbehörde Folgendes an:

a) die Ausstrahlung oder Veröffentlichung von Mitteilungen mit Angabe der begangenen Übertretung; je nach Schwere der Übertretung muss die Ausstrahlung oder Veröffentlichung auch mehrmals erfolgen;

b) falls erforderlich, die Ausstrahlung oder Veröffentlichung von Richtigstellungen zumindest in gleicher Aufmachung, zur gleichen Zeit, mit gleicher Gewichtung und Gestaltung wie die zu berichtende Mitteilung; je nach Schwere der Übertretung muss die Ausstrahlung oder Veröffentlichung auch mehrmals erfolgen.

9. Die Aufsichtsbehörde kann zudem noch weitere Dringlichkeitsmaßnahmen ergreifen, um hinsichtlich des Zugangs zur politischen Kommunikation das Gleichgewicht wieder herzustellen.

10. Gegen die von der Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen kann beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung der Maßnahmen Beschwerde eingelegt werden. Bleibt die Aufsichtsbehörde untätig, können die betroffenen Formationen innerhalb derselben Frist beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium als Vorsichtsmaßnahme beantragen, dass die Aufsichtsbehörde dazu verurteilt wird, innerhalb drei Tagen ab Urteilsspruch die geforderten Maßnahmen zu ergreifen. Kommt es zu einer solchen Vorbeugungsklage, können die betroffenen Formationen innerhalb fünf Tagen ab Zustellung Eingaben übermitteln oder hinterlegen. Unabhängig von seiner Gliederung in Sektionen entscheidet das Regionale Verwaltungsgericht Latium über den Antrag auf Aussetzung in seiner ersten Sitzung nach Ablauf der Frist laut dem vorhergehenden Satz, spätestens aber innerhalb sieben Tagen ab besagter Frist. Dieselbe Regelung gilt auch für die beim Staatsrat eingelegte Berufung.

Art. 11 (Mitteilungspflicht)

1. Innerhalb 30 Tagen ab den Wahlen der Abgeordnetenversammlung und des Senats der Republik und auch im Falle von Zusatzwahlen müssen die Inhaber von gesamtstaatlichen und lokalen Rundfunksendern und die Verleger von Tageszeitungen und Zeitschriften den Präsidenten der Kammern sowie dem regionalen Wahlüberwachungskollegium (Collegio regionale di garanzia elettorale) laut Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 1993, Nr. 515 mitteilen, welche politischen Kommunikations- und Belangsendungen sie im Sinne der vorhergehenden Artikel ausgestrahlt bzw. veröffentlicht haben, wer daran teilgenommen hat, welche Sendezeiten und Anzeigenflächen kostenlos oder zu reduziertem Tarif zur Verfügung gestellt wurden, welche Einnahmen sie daraus erzielt haben und wer die entsprechenden Zahlungen vorgenommen hat.

2. Wer die Bestimmungen laut Absatz 1 nicht beachtet, unterliegt einer Geldbuße in Höhe von 10 Millionen bis 100 Millionen Lire.

II. Abschnitt SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LOKALSENDER

Art. 11-bis (Anwendungsbereich)

1. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gelten für die lokalen Hörfunk -und Fernsehsender.

2. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für die regionale oder lokale Sendetätigkeit des Konzessionärs des öffentlichen Rundfunkdienstes und der privaten Inhaber von Konzessionen oder Ermächtigungen oder anderen Bewilligungen zur Ausstrahlung von Sendungen auf gesamtstaatlicher Ebene.

Art. 11-ter (Begriffsbestimmungen)

1. Im Sinne dieses Abschnitts versteht man

a) unter "lokalem Hörfunk- und Fernsehsender" jedes Subjekt, das über eine Ermächtigung oder Konzession oder eine andere Bewilligung zur Ausstrahlung von Hörfunk -oder Fernsehsendungen auf lokaler Ebene verfügt;

b) unter "Informationsprogramm" die periodischen Nachrichtensendungen im Fernsehen und Hörfunk und jegliche andere Nachrichtensendung oder jedes andere Programm, mit denen Informationen vermittelt werden, die überwiegend journalistisch aufgemacht und durch die Verknüpfung von aktuellen Themen und Berichterstattung gekennzeichnet sind;

c) unter "Programm der politischen Kommunikation" jedes Programm, in dem die Darlegung von Meinungen und politischen Einschätzungen überwiegt, die solcherart aufbereitet werden, dass auf jeden Fall eine dialektische Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen - auch über mehrere Sendungen verteilt - erfolgt.

Art. 11-quater
(Gewährleistung des Pluralismus)

1. Die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender müssen den Pluralismus gewährleisten, u.zw. durch Gleichbehandlung, Objektivität, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit sowohl bei der Ausstrahlung von Informationsprogrammen unter Beachtung der Informationsfreiheit als auch bei der Ausstrahlung von Programmen zur politischen Kommunikation.

2. Um allen politischen Formationen gleiche Behandlung und Unparteilichkeit zukommen zu lassen, müssen die Organisationen, welche zumindest fünf Prozent der Gesamtzahl der lokalen Hörfunk- oder Fernsehsender oder der gesamten Zuschauer oder Zuhörer derselben vertreten, innerhalb 120 Tagen ab Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Abschnittes dem Kommunikationsministerium den Entwurf eines Selbstregulierungskodex vorlegen, zu dem die Gutachten des gesamtstaatlichen italienischen Presseverbandes (Federazione nazionale della stampa italiana), der gesamtstaatlichen Journalistenkammer, der Ständigen Konferenz Staat - Regionen - Autonome Provinzen Trient und Bozen und der zuständigen Kommissionen der Abgeordnetenkammer und des Senats der Republik einzuholen sind. Legen die Organisationen innerhalb dieser Frist keinen Entwurf eines Selbstregulierungskodex vor, unterbreitet das Kommunikationsministerium einen solchen, zu dem die Gutachten des gesamtstaatlichen italienischen Presseverbandes (Federazione nazionale della stampa italiana), der gesamtstaatlichen Journalistenkammer, der Ständigen Konferenz Staat - Regionen - Autonome Provinzen Trient und Bozen und der zuständigen Kommissionen der Abgeordnetenkammer und des Senats der Republik einzuholen sind.

3. Der Selbstregulierungskodex laut vorliegendem Artikel muss auf jeden Fall Bestimmungen enthalten, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Wahlausschreibung die politische Kommunikation auf der Grundlage einer effektiven Gleichbehandlung - auch hinsichtlich der Sendezeiten und Sendedauer - der wahlwerbenden Formationen ermöglicht. Für die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender, welche sich dazu bereit erklären, kostenlos Belangsendungen auszustrahlen, gelten weiterhin die Bestimmungen laut Artikel 4, Absätze 3 und 5. Im Selbstregulierungskodex sind die Kosten der kostenpflichtigen Belangsendungen festzulegen, wobei für die Festlegung der Tarife durch die einzelnen Rundfunksender Kriterien vorzugeben sind, die den Bestimmungen über das zulässige Höchstmaß der Wahlwerbungskosten für jeden Kandidaten Rechnung tragen und dem Prinzip der nachgewiesenen Kostengleichheit für alle Kandidaten entsprechen.

4. Der gesamtstaatliche italienische Presseverband (Federazione nazionale della stampa italiana), die gesamtstaatliche Journalistenkammer, die Ständige Konferenz Staat - Regionen - Autonome Provinzen Trient und Bozen und die Parlamentskommissionen geben ihr Gutachten innerhalb 30 Tagen ab Erhalt des Entwurfs laut Absatz 2 ab. Der Entwurf muss gemeinsam mit den diesbezüglichen Gutachten unverzüglich der Aufsichtsbehörde übermittelt werden, welche innerhalb 15 Tagen ab dessen Erhalt und unter Berücksichtigung der erteilten Gutachten beschließt.

5. Innerhalb der darauffolgenden 30 Tage unterzeichnen die Organisationen laut Absatz 2 den Selbstregulierungskodex, der sodann mit Dekret des Kommunikationsministers erlassen wird und zwar im von der Aufsichtsbehörde beschlossenen Text. Unterzeichnen die Organisationen laut Absatz 2 den Selbstregulierungskodex nicht innerhalb der erwähnten Frist, erlässt der Kommunikationsminister den Selbstregulierungskodex trotzdem mit eigenem Dekret. Der Selbstregulierungskodex gilt für alle lokalen Hörfunk- und Fernsehsender und tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Dekretes des Kommunikationsministers im Gesetzesanzeiger der Republik in Kraft.

Art. 11-quinquies
(Überwachung durch die Aufsichtsbehörde - Zuständigkeiten)

1. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der in vorliegendem Abschnitt festgelegten Prinzipien und der Bestimmungen des Selbstregulierungskodex laut Artikel 11-quater sowie die Einhaltung der von der Aufsichtsbehörde selbst erlassenen Vorschriften und Anwendungsbestimmungen.
2. Wird von Amts wegen oder aufgrund der Anzeige von betroffenen politischen Formationen oder des bei der Aufsichtsbehörde eingerichteten Consiglio nazionale degli utenti (Gesamtstaatlicher Konsumentenrat) eine Verletzung der Bestimmungen laut vorliegendem Abschnitt oder des Selbstregulierungskodex laut Artikel 11-quater und der Vorschriften und Anwendungsbestimmungen laut Absatz 1 festgestellt, ergreift die Aufsichtsbehörde - auch im Dringlichkeitswege - jede Maßnahme, die dazu geeignet ist, die Auswirkung eines solchen Verhaltens zu beseitigen; falls sie es für erforderlich hält, kann sie die Ausstrahlung von Sendungen ausgleichender Art anordnen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Aufsichtsbehörde die Einstellung der Sendungen des betroffenen Senders für höchstens 30 Tage verfügen.
3. Die Aufsichtsbehörde überprüft die Einhaltung der von ihr in Anwendung dieses Abschnittes erlassenen Bestimmungen und verhängt bei Nichtbeachtung derselben gegen den Sender eine Geldbuße in Höhe von 1.000 bis 20.000 Euro.
4. Gegen die von der Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen kann bei den Organen der Verwaltungsgerichtsbarkeit Beschwerde eingelegt werden, denen gemäß Artikel 23-bis des Gesetzes vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034 ausschließliche Rechtsprechungsbefugnis zusteht. Für den ersten Grad ist ausschließlich das Regionale Verwaltungsgericht Latium mit Sitz in Rom zuständig.

Art. 11-sexies
(Von der Aufsichtsbehörde erlassene Vorschriften und Anwendungsbestimmungen)

1. Die Aufsichtsbehörde muss die von ihr erlassenen Vorschriften und Anwendungsbestimmungen an die Bestimmungen dieses Abschnittes anpassen.

Art. 11-septies
(Wirksamkeit der Bestimmungen gemäß I. Abschnitt für die lokalen Sender)

1. Ab dem Tag nach Veröffentlichung des Dekretes des Kommunikationsministers gemäß Artikel 11-quater Absatz 5 im Gesetzesanzeiger der Republik werden die Bestimmungen laut I. Abschnitt dieses Gesetzes (mit Ausnahme des Artikels 4 Absätze 3 und 5 und des Artikels 8) auf die lokalen Hörfunk- und Fernsehsender nicht mehr angewandt.

III. Abschnitt
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12
(Finanzielle Deckung)

1. Die aus der Anwendung dieses Gesetzes erwachsenden Ausgaben werden auf 20 Milliarden Lire ab dem Jahr 2000 geschätzt und durch eine entsprechende Verringerung der in den Dreijahreshaushalten 2000-2002 in der Haushaltsgrundeinheit "Sonderfonds" (laufende Ausgaben) der Ausgabenveranschlagungen des Schatzministeriums - Ministeriums für Haushalts und Wirtschaftsplanung für das Jahr 2000 gedeckt, wobei für die Jahre 2000 und 2002 ein Teil der dasselbe Ministerium betreffenden Rücklage und für das Jahr 2001 die das Finanzministerium betreffende Rücklage verwendet wird.
2. Das Schatzministerium - Ministerium für Haushalts und Wirtschaftsplanung wird ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen mit Dekret vorzunehmen.

Art. 13
(Aufhebung von Bestimmungen)

1. Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 2, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 1993, Nr. 515 sind aufgehoben.

Artikel 14
(In-Kraft-Treten)

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik in Kraft.

AP